



# WICHTIGE MANDATEN INFORMATION ZUM CORONAVIRUS:

## ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG BEI UNTERSAGTER TÄTIGKEIT ODER QUARANTÄNE – HINWEISE UND ZUSTÄNDIGE SOWIE STEUERLICHE HILFEMABNAHMEN FÜR SIE ALS UNSERE MANDANTEN.

Um **Liquiditätsengpässe** zu vermeiden können kleine, erste Maßnahmen zu einer steuerlichen Entlastung beitragen, wie zum Beispiel:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag.
- Stundung fälliger Steuerzahlungen.
- Erlass von Säumniszuschlägen.
- Antrag auf Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Es bleibt zu hoffen, dass die angekündigten Unterstützungen durch den Bund zeitnah konkretisiert werden, dass sie für die Unternehmen praktisch und schnell nutzbar sind.

Gerade jetzt sollte mit Ihnen als Mandant geprüft werden, ob Insbesondere die Anpassung der Steuervorauszahlungen erforderlich ist - **bitte sprechen Sie uns auch AKTIV an wenn Ihre Branche betroffen ist**-, um den Cash-flow nicht zusätzlich zu belasten. Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt zu uns und dem zuständigen Finanzamt aufnehmen, um eine erste Entlastung bei steuerlichen Maßnahmen zu bekommen.

Selbständige haben Anspruch auf **Entschädigung**, wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz). Anspruch haben sowohl Inhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Einige Details dazu fasst diese Praxisinformation zusammen.

Zudem bietet sie eine Liste der zuständigen Behörden, an die sich die Unternehmer in solchen Fällen wenden können.

### HINWEISE:

**VORAUSSETZUNG FÜR ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE IST DAS VERBOT DER ERWERBSTÄTIGKEIT ODER DIE ANORDNUNG VON QUARANTÄNE AUS INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHEN GRÜNDEN.**

Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Betroffene sollten sich deshalb zunächst an die zuständige Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren.

Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstausschlag.

Grundlage ist der Steuerbescheid (nach § 15 SGB IV). Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.

Neben dem Verdienstausschlag können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen die Inhaber selbst beantragen. Bei Arbeitnehmern, die zuhause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie ist ihm aber vom Land zu erstatten.



RADLOFF | PLOCH | PARTNER mbB

STEUERBERATER

## ARBEITSUNFÄHIGKEIT UND AU-BESCHEINIGUNG

Sobald ein Mitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

### ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IN NRW:

#### Rheinland:

LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz  
Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln  
Telefonzentrale: 0221 809-5400  
Telefax: 0221 809-5402  
E-Mail: ser@lvr.de

#### Westfalen-Lippe:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht  
48133 Münster  
Tel.: 0251 591-01  
E-Mail: ser@lwl.org

## WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN:

**DIE KFW KREDITE MÜSSEN SIE BEI IHRER HAUSBANK ANFRAGEN!**

**DER ANTRAG AUF KURZARBEITERGELD MUSS DURCH SIE BEI DER ARBEITSAGENTUR BEANTRAGT WERDEN, DIE NÖTIGEN ABRECHNUNGEN KÖNNEN DANN DURCH UNS ERSTELLT WERDEN!**

Hiernach ist die Kurzarbeit zunächst anzumelden:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

und danach zu beantragen:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

**WEITERE LINKS ZUR KFW UND ZUM BUNDESFINANZMINISTERIUM FINDEN SIE HIER:**

<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/lmpfgeschaedigte/>

<https://www.kfw.de/KFW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KFW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14)

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html)

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>